

TURNIERSTEWARD*ESS-VERTRAG

Zwischen dem Auftraggeber: **SWRA Swiss Western Riding Association**, 3000 Bern
(nachfolgend SWRA genannt)

und dem Auftragnehmer: Turniersteward*ess
(nachfolgend Turniersteward*ess genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen: Die SWRA beauftragt hiermit den / die SWRA Turniersteward*ess, das hier bezeichnete Turnier zu betreuen. Der / Die Turniersteward*ess verpflichtet sich, für das angegebene Turnier zur Verfügung zu stehen.

Veranstaltungsort: _____

Termin: _____

Titel/Turnierkategorie: _____

Veranstalter: _____

Beginn des Einsatzes: _____

Ca. Ende des Einsatzes: _____

Das vereinbarte Honorar beträgt pro Arbeitstag mit max. 9 Arbeitsstunden und Anwesenheit auf dem Turnergelände (einschliesslich Pausen):

CHF EUR **250.00 / Tag**

Überstunden werden pro Stunde mit CHF/EUR 25.00/h abgerechnet. Bis zu 12 Stunden zahlt die SWRA, die darüberhinausgehenden Stunden zahlt der Veranstalter. Die Einsatzzeiten sind auf dem Einsatzzeitenprotokoll des Turnierbeurteilungsdossiers festzuhalten und zu visieren. Das komplette Dossier inkl. Stewardbeurteilungsbogen muss vom/von der Turniersteward*ess an die Geschäftsstelle der SWRA zurückgesandt werden.

Die Reisekosten zum Veranstaltungsort betragen:

Auto: _____ km à CHF -.70 / EUR -.50 Total: CHF EUR _____

Bahn: CHF EUR _____ Flug: CHF EUR _____

Ankunftsort und Zeitpunkt der Anreise: _____

Ich benötige einen Transfer zur Anlage ab (Ort/Zeit der Ankunft): _____

Unterkunft: Ich benötige vom __.__.__. auf den __.__.__ eine Unterkunft.

Sonstige Vereinbarungen, welche nicht bereits auf Seite 3 geregelt sind:

Auszahlung des Honorars

Das Honorar wird nach Prüfung des Turnierbeurteilungsdossiers von der SWRA per Banküberweisung vergütet.

IBAN: _____

Name des Begünstigten: _____

Dieser schriftliche Vertrag wird zwischen der SWRA und dem / der Turniersteward*ess abgeschlossen.

Er wird der SWRA elektronisch oder ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Ein Exemplar muss von der SWRA innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an den / die Turniersteward*ess zurückgesandt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der / die Turniersteward*ess nicht mehr an seine bzw. ihre Zusage gebunden.

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Vorstandsmitglied SWRA

Unterschrift Turniersteward*ess

Anhang Seite 3: Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind:

Der / Die SWRA-Turniersteward*ess darf an den vereinbarten Turniertagen keine weiteren Aufgaben übernehmen. Insbesondere nicht gleichzeitig Richter*in, Ringsteward*ess, Veranstalter, Speaker*in, Showoffice, OK-Mitglied, Sportchef*in, Doorman/-woman, Parcoursdienst etc. Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Der Veranstalter sorgt für freie Verpflegung für den / die SWRA Turniersteward*ess. Bei mehrtägigen Turnieren, einzelnen Turniertagen mit einer Arbeitszeit über 12 Stunden oder längeren Anreisen sowie frühem Turnierbeginn stellt die SWRA dem / der Turniersteward*ess nach Absprache ein Zimmer zur Verfügung.

Im Falle einer Absage der SWRA an den / die Turniersteward*ess.

- Die SWRA behält sich das Recht vor, den Vertrag mit der Turniersteward*ess bis 2 Tage nach Ablauf des Nennschlusses zu kündigen, wenn die definitiven Teilnehmerzahlen feststehen. Im Falle einer Absage des / der Turniersteward*ess aufgrund niedriger Teilnehmerzahlen entfällt die Zahlung des ursprünglich vereinbarten Honorars.
- Kündigt die SWRA den Vertrag mit dem / der Turniersteward*ess nach dieser Frist, obwohl das Turnier stattfindet, ist das volle Honorar für die betroffenen Turniertage zu zahlen.
- Wird das gesamte Turnier abgesagt, gelten folgende Regelungen:
 - o Erfolgt die Absage bis zwei Tage nach Nennschluss, entfällt der Anspruch auf das vereinbarte Honorar.
 - o Erfolgt die Absage weniger als drei Wochen vor dem Turniertermin, wird die Hälfte des vereinbarten Honorars ausbezahlt.

Im Falle einer

- örtlichen Verlegung bis max. 50 km bleibt der Vertrag bestehen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt die SWRA.
- zeitlichen Verlegung des Turniers innerhalb von drei oder weniger Wochen vor dem geplanten Termin verpflichtet sich die SWRA, bei einer Absage durch den / die Turniersteward*ess, zur Auszahlung des halben Turniersteward*ess-Honorars.

Im Falle einer Absage des / der Turniersteward*ess an die SWRA

- aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis notwendig) ist der / die Turniersteward*ess freigestellt von Schadenersatzansprüchen. Er/Sie bemüht sich zusammen mit dem Veranstalter um einen / eine Ersatzturniersteward*ess.
- aus anderen Gründen ist der / die Turniersteward*ess verpflichtet, einen / eine Ersatzturniersteward*ess zu stellen oder die Mehrkosten für den / die Ersatzturniersteward*ess zu tragen. Weitere Ansprüche können gegen den / die Turniersteward*ess nicht geltend gemacht werden.

Der / Die Turniersteward*ess hält sich an die Regeln und Bestimmungen des gültigen EWU/SWRA-Regelbuches, der FEI und des Schweizer Tierschutzes.

Behördliche Sonderbestimmungen:

Alle am Turnier beteiligten Personen haben die Weisungen der Turnierleitung betreffend behördlicher Bestimmungen, z.B. Corona-Schutzmassnahmen, einzuhalten.

Sollte der Event aufgrund behördlicher Sonderbestimmungen (Stand Eventtag) nicht durchgeführt werden können, kann der Veranstalter kurzfristig vom Vertrag zurücktreten und es wird kein Entgelt fällig.